Vereinbarung

nach § 5 Absatz 2c Satz 9 KHEntgG

zur Abrechnung und zur Nachweisführung

der zweckentsprechenden Mittelverwendung

des nach § 5 Absatz 2b Satz 2 KHEntgG

festgelegten standortindividuellen Förderbetrages in der Geburtshilfe

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,

gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPflEG) vom 20.12.2022 wurden der GKV–Spitzenverband, der Verband der Privaten Krankenversicherung und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (nachfolgend: die Vertragsparteien) beauftragt, bis zum 31.03.2023 das Nähere zur Abrechnung und zur Nachweisführung der zweckentsprechenden Mittelverwendung des nach § 5 Absatz 2b Satz 2 KHEntgG festgelegten standortindividuellen Förderbetrages in der Geburtshilfe zu vereinbaren. Dies beinhaltet die näheren Einzelheiten für die Rückzahlung nicht entsprechend verwendeter Mittel und zu Abrechnungsmodalitäten, wie beispielsweise einen erforderlichen Entgeltschlüssel zu regeln.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt das Nähere zur Abrechnung und Nachweisführung der zweckentsprechenden Mittelverwendung von Einrichtungen, welchen nach § 5 Absatz 2b Satz 2 KHEntgG für die Jahre 2023 und 2024 ein standortindividueller Förderbetrag zur Förderung der geburtshilflichen Versorgung in Krankenhäusern durch die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde (im Folgenden: Landesbehörde) zuerkannt wurde einschließlich der Rückzahlungsmodalitäten für nicht zweckentsprechend verwendete Mittel.

§ 2 Abrechnung des individuellen Förderbetrages

- (1) Gemäß § 5 Absatz 2c Satz 1 KHEntgG erfolgt die Abrechnung des von der Landesbehörde gemäß § 5 Absatz 2b KHEntgG festgelegten standortindividuellen Förderbetrages gegenüber den Patientinnen oder Patienten oder den Kostenträgern durch einen vom Krankenhausträger zu ermittelnden Zuschlag. Dieser ergibt sich, indem die nach § 5 Absatz 2b Satz 2 KHEntgG für den jeweiligen Krankenhausstandort festgelegte Höhe des standortindividuellen Förderbetrages durch die Anzahl der voll- und teilstationären Fälle des Krankenhausstandortes in dem dem Jahr 2023 oder 2024 jeweils vorangegangenen Kalenderjahr geteilt wird.
- (2) Die nach Absatz 1 berechneten Zuschläge für die Jahre 2023 und 2024 sind gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 KHEntgG von der Landesbehörde zu genehmigen.
- (3) Der nach Absatz 1 berechnete Zuschlag für das Jahr 2023 ist bei Patientinnen oder Patienten des geförderten Krankenhausstandortes abzurechnen, die zwischen dem 01.01.2023 und dem 31.12.2023 voll- oder teilstationär in das Krankenhaus aufgenommen werden. Der nach Absatz 1 berechnete Zuschlag für das Jahr 2024 ist bei Patientinnen oder Patienten des geförderten Krankenhausstandortes

abzurechnen, die zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2024 voll- oder teilstationär in das Krankenhaus aufgenommen werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 sind Zuschläge, die auf die Fälle entfallen, die für das Jahr 2023 oder 2024 vor der jeweiligen Festlegung der Höhe des standortindividuellen Förderbetrages durch die Landesbehörde abgerechnet worden sind, nicht für diese Fälle abzurechnen, sondern durch entsprechende Erhöhung des Zuschlags für die Fälle des verbleibenden Kalenderjahres abzurechnen; hierzu ermittelt der Krankenhausträger die Höhe des Zuschlags für die Fälle des verbleibenden Kalenderjahres, indem er den standortindividuellen Förderbetrag durch die erwartete Zahl der voll- und teilstationären Fälle des geförderten Krankenhausstandortes im verbleibenden Kalenderjahr teilt.

(4) Sofern die Summe der abgerechneten Zuschläge nach Absatz 3 für das jeweilige Kalenderjahr von der nach § 5 Absatz 2b Satz 2 KHEntgG festgelegten Höhe des standortindividuellen Förderbetrages abweicht, werden die Mehr- oder Mindererlöse über den Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Absatz 4 Satz 1 KHEntgG im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum vollständig ausgeglichen.

§ 3 Entgeltschlüssel zur Abrechnung des Zuschlags

Den für die Abrechnung des Zuschlags erforderlichen Entgeltschlüssel legen die Vertragsparteien über einen Nachtrag zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung fest.

§ 4 Zweckentsprechende Mittelverwendung

- (1) Der von der Landesbehörde für die Jahre 2023 und 2024 festgelegte standortindividuelle Förderbetrag ist zweckgebunden für die Finanzierung von vollund teilstationären Leistungen der Geburtshilfe zu verwenden. Darunter fallen nicht Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen, die gemäß § 17b Absatz 4 KHG aus dem Vergütungssystem auszugliedern sind. Eine Finanzierung von Maßnahmen, die durch anderweitige Fördermaßnahmen finanziert sind, oder von Investitionen ist ausgeschlossen.
- (2) Gemäß § 5 Absatz 2c Satz 7 KHEntgG hat der Krankenhausträger den anderen Vertragsparteien nach § 11 KHEntgG bei Abschluss der nächsten nach Ablauf des Jahres 2023 oder 2024 jeweils zu treffenden Vereinbarung nach § 11 KHEntgG eine Bestätigung des Jahresabschlussprüfers vorzulegen, aus der hervorgeht oder für die das Krankenhaus glaubhaft dargelegt hat, inwieweit der nach § 5 Absatz 2b Satz 2 KHEntgG festgelegte standortindividuelle Förderbetrag zweckentsprechend verwendet wurde. Die Maßnahme oder Maßnahmen nach Absatz 3 Buchstabe a) ist bzw. sind in der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers konkret zu benennen.

- (3) Eine glaubhafte Darlegung der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch das Krankenhaus gegenüber dem Jahresabschlussprüfer kann erfolgen durch
 - a) eine Bestätigung über die Durchführung einer oder mehrerer benannter Maßnahmen, die der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit geburtshilflichen Leistungen dienen und deren benannte finanzielle Aufwendungen der Höhe des von der Landesbehörde gemäß § 5 Absatz 2b KHEntgG festgelegten standortindividuellen Förderbetrages entsprechen,
 - b) einen Bericht oder eine anderweitig geeignete Dokumentation, aus dem bzw. der bei einem festgestellten Defizit der geförderten Fachabteilung hervorgeht, inwieweit der von der Landesbehörde gemäß § 5 Absatz 2b KHEntgG festgelegte standortindividuelle Förderbetrag zusätzlich zu der Leistungsvergütung aus den aG-DRG-Fallpauschalen zur Finanzierung der geburtshilflichen Leistungen verwendet wurde, oder
 - c) durch eine Kombination von a) und b).

§ 5 Rückzahlung nicht zweckentsprechend verwendeter Mittel

Mittel, deren zweckentsprechende Verwendung aus der Bestätigung des Jahresabschlussprüfers nach § 4 Absatz 2 nicht hervorgeht, sind vom Krankenhausträger zurückzuzahlen. Deren Rückzahlung erfolgt über den Zu- oder Abschlag für Erlösausgleiche nach § 5 Absatz 4 KHEntgG.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung gilt diese Vereinbarung bis zu einer Neuvereinbarung fort.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.